BONUS Vorsorgekasse

Beitrittsvertrag für Rechtsanwält:innen

gemäß Betrieblichem Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz (im folgenden „BMSVG") abgeschlossen zwischen

Bitte mailen an:
kundenservice@bonusvorsorge.at

Stammdaten (Bitte die Daten unbedingt vollständig ausfüllen.)

Name:	Vorname:	Akad. Grad:
Straße:	PLZ/Ort:	
R- bzw. J-Code:	Tel.-Nr.:	SV-Nr:

Ich ermächtige die BONUS widerruflich, meinen jährlichen Beitrag zur Selbständigenvorsorge bei Fälligkeit zu Lasten meines Kontos einzuziehen. Damit ist auch meine kontoführende Bank ermächtigt, die Lastschriften einzulösen, wobei für diese keine Verpflichtung zur Einlösung besteht, insbesondere dann nicht, wenn mein Konto nicht die erforderliche Deckung aufweist. Ich habe das Recht, innerhalb von 8 Wochen ab Abbuchungstag ohne Angabe von Gründen die Rückbuchung bei meiner Bank zu veranlassen.

IBAN:	
Lautend auf:	Unterschrift:

und der **BONUS Vorsorgekasse AG**, **Traungasse 14 - 16, 1030 Wien**, **MVK-Leitzahl 71.200,** im Folgenden „BONUS" genannt: n die gewählte Formulierung für alle Geschlechter.)

§1 Zeitlicher Geltungsbereich

Diese Vereinbarung beginnt mit Vertragsabschluss und ist auf unbestimmte Dauer abgeschlossen.

§2 Persönlicher Geltungsbereich und Auswahl der Betrieblichen Vorsorgekasse

(1) Der Rechtsanwalt erklärt hiermit, dass er sich gemäß dem 5. Teil des BMSVG freiwillig zu einer Beitragsleistung iSd BMSVG verpflichtet und die BONUS als BV-Kasse ausgewählt hat.

(2) Der Rechtsanwalt ist damit Anwartschaftsberechtigter i.S.d. BMSVG bzw. i.S. dieses Beitrittsvertrages.

§3 Datenmeldung

(1) Die BONUS führt das Konto des Anwartschaftsberechtigten aufgrund der Informationen und Daten, die ihr vom Anwartschaftsberechtigten und dem Österreichischen Rechtsanwaltskammertag (im Folgenden „ÖRAK" genannt) zur Verfügung gestellt worden sind.

(2) Auch die Beurteilung der Rechtmäßigkeit des Anspruches eines Anwartschaftsberechtigten (z.B. Beendigungsgrund und Austrittsstichtag) wird ausschließlich auf Grundlage der vom Rechtsanwalt und der vom ÖRAK gemeldeten Daten durchgeführt. Allfällige unrichtige Datenmeldungen des Rechtsanwalts an die BONUS gehen zu seinen Lasten.

(3) Der Anwartschaftsberechtigte hat nur dann einen Verfügungsanspruch, wenn der BONUS die Austrittsdaten vom ÖRAK und vom Rechtsanwalt bekanntgegeben wurden. Die Evidenzierung des Verfügungsdatums nach der Austrittsmeldung erfolgt durch die BONUS.

§4 Mitwirkungspflichten des Rechtsanwalts

Der Rechtsanwalt hat der BONUS über alle für das Vertragsverhältnis, für die Verwaltung der Anwartschaften und für die Prüfung von Auszahlungsansprüchen maßgebenden Umstände unverzüglich wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen; insbesondere hat er über Beendigung der Berufsausübung als Rechtsanwalt, Kontodatenänderungen, Änderungen des Firmensitzes oder der Kanzlei etc. zu informieren.

§5 Beitragseinhebung

(1) Die Beitragseinhebung für den beitragspflichtigen Rechtsanwalt erfolgt einmal jährlich verpflichtend mittels Bankeinzug direkt durch die BONUS.

(2) Die Höhe der einmal jährlich vorgeschriebenen Beiträge ergibt sich aus dem § 64 BMSVG.

(3) Die BONUS verwaltet nur tatsächlich einbezahlte Beiträge des Anwartschaftsberechtigten (nach dem Zuflussprinzip).

(4) Ist die Einhebung der Beiträge des beitragspflichtigen Rechtsanwalts mittels Bankeinzug nicht möglich, wird von der BONUS einmalig eine Zahlungserinnerung unter Setzung einer Nachfrist versandt. Erfolgt nach Verstreichen der Nachfrist weiter keine Beitragsleistung an die BONUS, werden alle notwendigen Informationen und Unterlagen dem ÖRAK und der zuständigen Rechtsanwaltskammer zur weiteren Bearbeitung übergeben. Die BONUS setzt keine weiteren Schritte zur Beitragseinhebung. Es besteht auch keine Vorschussverpflichtung hinsichtlich der Beitragsleistung des Rechtsanwalts seitens der BONUS.

§6 Konditionen

(1) Laufende Verwaltungskosten: Von den Vorsorgebeiträgen werden von der BONUS Verwaltungskosten gemäß § 26 Abs. 1 BMSVG in Abhängigkeit von den eingehobenen Beiträgen in folgender Höhe abgezogen:
Im Kalenderjahr, für das der BONUS erstmalig laufende Beiträge gemeldet werden, wird 1 % der eingehobenen Beiträge verrechnet.
In den Folgejahren werden die laufenden Verwaltungskosten in Abhängigkeit von der Anwartschaftsdauer in der BONUS wie folgt gestaffelt verrechnet:
1,9 % vom 2. bis zum 5. Jahr, 1,4 % vom 6. bis zum 10. Jahr und 1 % ab dem vollendeten zehnten Jahr. Beitragsjahre aus unterschiedlichen Anwartschaften aus einer Selbständigen- und/oder Mitarbeitervorsorge werden nicht zusammengerechnet. Die BONUS verrechnet die im Rahmen der Vermögensveranlagung entstandenen Barauslagen und Kosten wie Aufwendungen für Zahlungsverkehrs- und Bankspesen, Kontoführungsentgelte, Depotführungsgebühren (inkl. Transaktionskosten), Depotbankgebühren, Prüfungskosten des VG-Rechenschaftsberichts, Portokosten sowie Kosten der Rechtsverfolgung bis zu einem Höchstbetrag von 0,02 % pro Geschäftsjahr des veranlagten Vermögens. Für die Einhebung der Beiträge des Rechtsanwalts verrechnet BONUS eine Vergütung in Höhe von 0,3 % der eingehobenen Beiträge.

(2) Die BONUS erhält eine Vergütung für die Vermögensverwaltung in der Höhe von maximal 0,7 % pro Geschäftsjahr des veranlagten Vermögens. Wenn die Veranlagungserträge eines Geschäftsjahres zur Deckung der Vergütung für die Vermögensverwaltung für das laufende Jahr sowie allfälliger noch offener Vergütungen aus den vorangegangenen Jahren nicht ausreichen, wird der Unterschiedsbetrag auf neue Rechnung vorgetragen; das Vermögen des Anwartschaftsberechtigten inklusive aller Zuweisungen wird nicht belastet.

(3) Die Übertragung der Anwartschaft von einer BV-Kasse auf eine andere BV-Kasse sowie die Auszahlung der Anwartschaft erfolgt durch die übertragende und übernehmende oder auszahlende BV-Kasse verwaltungskostenfrei. Im Zuge der Auszahlung anfallende Kosten einer Postanweisung oder ähnliches dürfen jedoch verrechnet und einbehalten werden.

§7 Vermögensveranlagung

(1) Veranlagungspolitik: Die BONUS führt die BV-Kassen-Geschäfte treuhändig im Interesse des Anwartschaftsberechtigten und achtet insbesondere auf die Sicherheit, Rentabilität und den Bedarf an flüssigen Mitteln sowie auf eine angemessene Mischung und Streuung der Vermögenswerte.

(2) Die Auswahl der Vermögenswerte für die Veranlagung erfolgt im Rahmen der von der Finanzmarktaufsichtsbehörde genehmigten Veranlagungsbestimmungen durch die Unternehmensleitung der BONUS und nach Vorschlägen des Beratungsausschusses für die Vermögensveranlagung. Für die Veranlagung des dem Anwartschaftsberechtigten zugeordneten Vermögens sind sämtliche Veranlagungsformen des § 30 BMSVG zulässig.

§8 Kapitalgarantie

Gemäß § 24 Abs. 1 BMSVG garantiert die BONUS dem Anwartschaftsberechtigten in den Fällen des § 14 Abs. 5 und § 17 Abs. 1 Z 1, 3 und 4 sowie Abs. 2a und Abs. 3 BMSVG einen Mindestanspruch in der Höhe der Summe der der BONUS zugeflossenen Vorsorgebeiträge sowie den allenfalls aus anderen BV-Kassen übertragenen Anwartschaften.

§9 Beendigung des Beitrittvertrags

(1) Dieser Beitrittvertrag kann unter den Voraussetzungen des § 12 BMSVG von beiden Vertragspartnern ausschließlich zum Bilanzstichtag der BONUS (31.12.) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten gekündigt werden. Vereinbarungen über die einvernehmliche Beendigung des Beitrittsvertrages werden frühestens zu dem Bilanzstichtag der BONUS wirksam, der zumindest 3 Monate nach der Vereinbarung der einvernehmlichen Beendigung des Beitrittsvertrages liegt (§ 12 Abs. 2 BMSVG).

(2) Voraussetzung für die Kündigung dieses Beitrittsvertrages durch den Rechtsanwalt und/oder die BONUS ist, dass die Übertragung der Anwartschaften auf eine andere BV-Kasse sichergestellt ist. Diese Voraussetzung ist durch eine entsprechende, während der gesamten Kündigungsfrist gültige Übernahmeerklärung einer anderen BV-Kasse nachzuweisen.

(3) Die Übertragung der Anwartschaften auf die neue BV-Kasse erfolgt binnen fünf Werktagen nach Ende des zweiten Monats nach dem Bilanzstichtag der BONUS, wobei zu diesem Monatsende eine weitere Ergebniszuweisung erfolgt. Ab Wirksamkeit der Kündigung (Bilanzstichtag) einlangende Vorsorgebeiträge werden unabhängig davon, ob sie noch vor dem Bilanzstichtag gelegene Monate betreffen, ohne Teilnahme an der Veranlagung an die neue BV-Kasse überwiesen.

§10 Serviceleistungen

(1) Die BONUS verpflichtet sich, dem Rechtsanwalt zu Fragestellungen aufgrund des BMSVG zur Verfügung zu stehen. Weiters stellt die BONUS im Leistungsfall Informationen und Beratungsleistungen zu den Möglichkeiten der Überweisung der Vorsorgebeiträge gemäß § 17 Abs. 1 Z 4 BMSVG bereit und übermittelt Informationsunterlagen.

(2) Kooperationspartner gemäß § 27 BMSVG sind die Zürich Versicherungs-AG bzw. die Generali Versicherung AG

§11 Datenverwendung

Der Rechtsanwalt stimmt der Übermittlung der für die Verwaltung in der BV-Kasse relevanten Daten durch den ÖRAK an die BONUS zu. Die BONUS verwendet die übermittelten Daten ausschließlich zum Zwecke der Verwaltung der Anwartschaften sowie der Klärung und Abwicklung von Auszahlungstatbeständen.

§12 Datenschutz

(1) Die BONUS ist in Durchführung dieses Vertrages Verantwortlicher im Sinne von Datenschutzgesetz und DSGVO. Alle Datenverarbeitungstätigkeiten werden ausschließlich innerhalb der EU bzw. des EWR durchgeführt.

(2) Gegenstand dieses Vertrages ist einerseits die Finanzierung der Abfertigungsanwartschaften durch den Rechtsanwalt und andererseits die Durchführung des Betrieblichen Vorsorgekassengeschäftes im Sinne des BMSVG durch die Vorsorgekasse. Zu diesem Zweck werden die dafür benötigten Daten vom Rechtsanwalt oder vom ÖRAK erhoben. Zum Zweck der Verwaltung und Feststellung der Abfertigungsanwartschaften und Abfertigungszahlungen sind die automationsunterstützte Ermittlung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten sowie die Übermittlung dieser Daten an die BONUS und die anschließende Verarbeitung der Daten durch die BONUS bzw. deren Auftragsverarbeiter im Sinne des Datenschutzgesetzes und der DSGVO zwingend erforderlich und werden daher im Rahmen dieses Beitrittsvertrages entsprechend stattfinden. Die betroffenen Datenkategorien sowie Details zum Datenschutz der BONUS finden sich auf ihrer Homepage unter der Rubrik „Datenschutz“.

(3) Die BONUS verpflichtet sich, Daten bzw. Verarbeitungsergebnisse ausschließlich im Rahmen der gemäß BMSVG übernommen Aufgaben zu verarbeiten bzw. zu verwenden. Erhält die BONUS einen behördlichen Auftrag, Daten des Arbeitgebers bzw. des Selbständigen oder der Anwartschaftsberechtigten herauszugeben, so wird sie - sofern gesetzlich zulässig - den Arbeitgeber bzw. den Selbständigen und die Anwartschaftsberechtigten unverzüglich darüber informieren.

(4) Die BONUS erklärt, dass sie alle mit der Datenverarbeitung beauftragten Personen vor Aufnahme der Tätigkeit gemäß § 6 DSG zur Vertraulichkeit verpflichtet hat oder diese einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen. Sie wird alle Verpflichtungen eines Verantwortlichen entsprechend den in Österreich geltenden Datenschutzvorschriften, insbesondere die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), VO[EU] 2016/679, und das österreichische Datenschutzgesetz idgF gewissenhaft und sorgfältig erfüllen.

(5) Die BONUS wird die an sie übermittelten bzw. die von ihr produzierten personenbezogenen Daten nach Ablauf der gesetzlichen Fristen löschen.

(6) Die BONUS zieht Auftragsverarbeiter (Dienstleister) heran, sofern dies zur Erfüllung der gemäß BMSVG übernommenen Aufgaben zweckdienlich ist und kein erhöhtes Risiko für die Rechte und Freiheiten der betroffenen natürlichen Personen zur Folge hat. Dabei wird sichergestellt, dass der jeweilige Auftragsverarbeiter (Dienstleister) dieselben Verpflichtungen eingeht, die der BONUS auf Grund des BMSVG obliegen. Kommt der Auftragsverarbeiter seinen Datenschutzpflichten nicht nach, so haftet im Zweifel die BONUS gegenüber dem Rechtsanwalt für die Nicht-Einhaltung der Pflichten durch ihren Dienstleister.

§13 Schlussbestimmungen

(1) Verweisungen auf Gesetze beziehen sich auf deren jeweils gültige Fassung.

(2) Auf nicht geregelte Punkte finden die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere das BMSVG sowie die diesbezüglichen und von der Aufsichtsbehörde genehmigten Bestimmungen der BONUS Anwendung.

(3) Streitigkeiten aus diesem Vertrag sind vor dem sachlich zuständigen Gericht in Wien auszutragen.

(4) Änderungen dieses Beitrittsvertrages bedürfen der Schriftform. Rechtliche Änderungen, die auf behördliche Anordnung (z.B. FMA) zu erfolgen haben, bewirken mit Mitteilung an den Rechtsanwalt eine Änderung dieses Vertrages.

(5) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragsteile haben den Vertrag so abzuändern bzw. anzupassen, dass die der unwirksamen oder unzulässigen Bestimmung wirtschaftlich am nächsten liegende zulässige Regelung zur Anwendung kommt. Dasselbe gilt, wenn eine Änderung des BMSVG oder einer anderen österreichischen Rechtsvorschrift eine Abänderung oder Anpassung erforderlich macht sowie bei Durchführung dieses Vertrages eine ergänzungsbedürftige Vertragslücke offenbar wird.

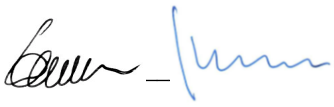

BONUS Vorsorgekasse AG	Datum	Unterschrift

Betriebliche Vorsorgekassen unterliegen den Bestimmungen des Bankwesengesetzes und haben gemäß § 40 BWG bei Vertragsabschluss eine Legitimationsprüfung durchzuführen. Zu diesem Zweck legen Sie diesem Beitrittsvertrag bitte eine Kopie eines amtlichen Lichtbildausweises bei.

Bei allen gewählten personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Formulierung im Interesse des Textflusses und der Lesefreundlichkeit für alle Geschlechter.